



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



Dresden, den 25.03.2010

Erklärung zu den Geschehnissen am Pieschener Elbufer

Dresdens Erben e.V., der Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle/Saale e.V. (AHA) und der BUND Sachsen e.V. Regionalgruppe Dresden geben folgende gemeinsame Erklärung ab:

Die Baumfällungen am Pieschener Elbufer sind unserer Ansicht nach rechtswidrig erfolgt. Zur Errichtung einer Hochwasserschutzanlage zwischen Ballhaus Watzke und Böcklinstraße (Abschnitt 1 der „Ertüchtigung und Erweiterung des nördlichen Deiches/der nördlichen Hochwasserschutzlinie der Kaditzer Flutrinne von der Einmündung in die Elbe bis Ballhaus Watzke“) erging im März 2009 ein Planfeststellungsbeschluss.

Die darin bestätigte einseitig technisch orientierte Hochwasserschutzplanung weist keine angemessene Berücksichtigung der Belange des Stadtbild- und Landschaftsschutzes auf, dennoch berücksichtigt sie den von vielen Bürgern geforderten Erhalt des stadtbildprägenden Altbaumbestandes längs der Böcklin- und Kötzschenbrodaer Straße.

Im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss wird ausgeführt:

[...] „4.2. Der Altbaumbestand im Bereich Kötzschenbrodaer Straße und Böcklinstraße ist möglichst zu erhalten und bauzeitlich vor Beschädigungen zu schützen. Gehen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Abschluss der Baumaßnahme Altbäume verloren, ist möglichst am gleichen Standort durch Neupflanzungen für Ersatz zu sorgen.“ [...]

Und weiter unter „5. Zu den rechtzeitig erhobenen Einwendungen...“:

[...] Seite 14 „Neben dem Risiko des Absterbens besteht ebenso die durchaus realistische Chance, dass einige oder im Idealfall alle Bäume den Bodeneingriff überstehen, womit den naturschutz-, raumordnungsrechtlichen und städtebaulichen Aspekten in optimaler Weise Rechnung getragen werden kann.“ [...]

Und schließlich unter „8.4. Naturschutz/Landschaftspflege“:

[...] zu 4.2. „... Dieser Altbaumbestand ist daher im Interesse des Landschaftsbildes (siehe Regionalplan und LSG-VO) unbedingt zu erhalten.

Sollten Bäume trotz der geplanten bauzeitlichen Vorsorge verloren gehen, plant der Antragsteller Nachpflanzungen, die ggf. auf der anderen Straßenseite realisiert werden sollen.

[...] Die Verlagerung von Nachpflanzungen auf die andere Straßenseite [...] stellt zum Ersatz vor Ort jedoch keine Alternative dar, [...] Der Ausgleich dieser, für das Landschaftsbild erheblichen Bäume, kann so ortsnah nicht mit ausreichender Sicherheit realisiert werden. Die Vornahme einer Ersatzpflanzung an einem dritten Ort stellt keine Alternative dar, da sie ohne Wirkung auf das Landschaftsbild des betroffenen Abschnittes bleibt.

Die Nachpflanzung muss daher am gleichen Standort erfolgen.“ [...]

Wie inzwischen bekannt ist, wurde der gesamte geschützte Altbaumbestand am 17.02.2010 mit der Begründung gefällt, ein Erhalt ließe sich aufgrund von Erkenntnissen aus aktuellen Untersuchungen nicht umsetzen.

Die Fällung des Altbaumbestandes verletzt mehrfach die Festlegungen des Planfeststellungsbeschlusses:

1. Nur für 12 der 32 gefälltten Bäume wurde im Planfeststellungsverfahren ein Fällantrag durch die LTV gestellt (Umweltminister Frank Kupfer am 11.3. 2010), welchem aber wie oben zitiert nicht stattgegeben wurde. Abgesehen von diesem Antrag wurden die restlichen Altbäume also sogar ohne Antrag gefällt, wie aus den Planungsunterlagen eindeutig hervorgeht.

2. Da die Bauarbeiten noch nicht begonnen haben, stellt die Baumfällung einen Vorgriff auf die Bauzeit dar (Bauvorbereitungsphase) - es ist jedoch eindeutig eine bauzeitliche Vorsorge gefordert. Das heißt, es sind mit der Baudurchführung umfassende Baumschutzmaßnahmen umzusetzen und es ist im Vorfeld der Baumaßnahme der Schutz der Bäume planerisch allumfassend vorzubereiten und zu berücksichtigen.

3. Die Tatsache der vorbauzeitlichen Fällung deutet darauf hin, dass es bei der Bauvorbereitung unterlassen wurde, den Schutz der Bäume durch eine entsprechend ausgerichtete oder angepasste Planung vorzubereiten bzw. eine mangelhafte Planung Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses gewesen ist.

Es ist nicht nachzuvollziehen, dass es trotz der dem Planfeststellungsverfahren zu Grunde liegenden Genehmigungsplanung mit geplanter Möglichkeit zum Erhalt des Altbaumbestandes und der darauf basierenden Forderung zum unbedingten Erhalt der Bäume im Planfeststellungsbeschluss keine Möglichkeit gegeben haben soll, den Planfeststellungsbeschluss umzusetzen.

4. Die Fällung des Altbaumbestandes sollte vermutlich Tatsachen schaffen, auch unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmung des Planfeststellungsbeschlusses.

Wenn es zutrifft, dass neue Planungsvoraussetzungen oder Erkenntnisse eingetreten sind bzw. wichtige Gegebenheiten, dann wäre die Öffentlichkeit zu diesen neuen Erkenntnissen bzw. den daraus folgenden Änderungen erneut zu beteiligen gewesen.

Es bleibt zu vermuten, dass die bautechnische Notwendigkeit der Fällung der Bäume von vorn herein bekannt gewesen ist, im Planfeststellungsverfahren aber bewusst verschwiegen wurde, um den rechtlich wichtigen Beschluss keinesfalls zu gefährden.

5. Den von den Bürgern vorgebrachten und dem Grunde nach positiv abgewogenen Belangen wurde in der tatsächlichen baulichen Umsetzung nicht gefolgt. Die Vermeidung des Fällens von Bäumen ist aufgrund des Zeitpunktes der Fällung nicht zu erkennen.

Wir sehen darin einen Verstoß gegen das Planfeststellungsverfahren und sein Ergebnis.

Wir fordern eine umfängliche Aufklärung des Sachverhaltes, um den Verdacht der Unrechtmäßigkeit zu entkräften!

Jana Knauth
Dresdens Erben e.V.

Andreas Liste
Arbeitskreis Hallesche
Auenwälder zu Halle/Saale e.V.

Gottfried Mann
BUND Sachsen e.V.
Regionalgruppe Dresden